



Amtsgericht Helmstedt

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 41/23

09.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 1. September 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Stobenstraße 5, 38350 Helmstedt, E, versteigert werden
das im Grundbuch von Helmstedt Blatt 11399 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Helmstedt	36	6	Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Weg	207

und der im Grundbuch von Helmstedt Blatt 11399, laufende Nummer 2/zu1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Helmstedt	36	1	Verkehrsfläche, Max-Planck-Weg	319

Reihenmittelhaus, Bj. nach Bauakte 2012, DG ausgebaut, nicht unterkellert, 136 m² Wfl., Pkw-Einstellplatz auf dem Gemeinschaftsgrundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 268.000,00 € (lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses = 260.864,00 €; lfd. Nr. 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses = 7.136,00 €).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-helmstedt.niedersachsen.de

Aude-Bekke
Rechtspflegerin